

Was auf Wiesen und Weiden gefördert wird

GAP-REFORM Das Ministerium für Ländlichen Raum erklärt, was sich im Grünland ab 2023 mit der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ändert. Manche Maßnahmen des Agrarumweltprogramms FAKT II werden fortgeführt, neu angeboten oder wandern in die Öko-Regelungen der 1. Säule.

Der aktuelle Stand gilt unter Vorbehalt: Zunächst muss die EU-Kommission den GAP-Strategieplan noch genehmigen. Zudem gelten weitere, allgemeine Voraussetzungen, um am Förderprogramm FAKT II teilnehmen zu können.

Öko-Regelungen der 1. Säule

Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland (ÖR 1d)

Die geförderten Altgrasstreifen oder -flächen dürfen maximal zwei Jahre auf der gleichen Stelle belassen werden. Wer daran teilnehmen will, muss mindestens 1 % des förderfähigen Dauergrünlands als Altgrasstreifen oder -flächen stehen lassen. Die Förderung gibt es für bis zu 6 % des Dauergrünlands eines Betriebs; sie wird gestaffelt angeboten. Gefördert wird nur der Streifen, nicht die gesamte Schlagfläche. Altgrasstreifen und -flächen müssen mindestens 10 % und dürfen maximal 20 % der einzelnen Fläche ausmachen, müssen mindestens 0,1 ha groß sein und dürfen frühestens ab dem 1. September geschnitten oder beweidet werden.

Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs (ÖR 4)

Wer diese Öko-Regel erfüllen will, muss eine Obergrenze für raufutterfressende Großvieheinheiten (RGV) pro Hektar einhalten. So muss vom 1. Januar bis 30. September der durch-

schnittliche Viehbesatz zwischen 0,3 und 1,4 RGV/ha förderfähiger Dauergrünlandfläche des Betriebs liegen. Der Mindestviehbesatz darf an bis zu 40 Tagen unterschritten werden. Die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV/ha Dauergrünland des Betriebs entspricht. Pflanzenschutzmittel sind verboten.

Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten (ÖR 5)

Auf den beantragten Flächen müssen mindestens vier Pflanzenarten aus einem Kennartenkatalog nachgewiesen werden.

Dazu soll die aus FAKT I bekannte Liste der Kennarten und Kennartengruppen ergänzt werden um Gewöhnliches Zittergras, die Artengruppe Karthäuser-Nelke sowie Baldrian-Arten (Kleiner Baldrian, Arznei-Baldrian). Der Nachweis der Kennarten oder Kennartengruppen erfolgt in ähnlicher Weise wie in der LAZBW-Broschüre „Kennarten des Artenreichen Grünlands im FAKT“ für FAKT I beschrieben: kurzelinks.de/FAKT-kennarten.

Anwendung von Landbewirtschaftungsmethoden auf Flächen in Natura-2000-Gebieten (ÖR 7)

Betriebe, die auf ihren Flächen in Natura-2000-Gebieten keine zusätzlichen Entwässerungs-



Bild: Elke Schneider

Das Mähen mit dem Messerbalken wird nur gefördert, wenn auf derselben Fläche eine weitere FAKT-II-Maßnahme erfüllt wird.

maßnahmen, keine Instandsetzung von Drainagen, keine Auffüllungen und keine Aufschüttungen oder Abgrabungen vornehmen, bekommen über diese pauschale Öko-Regelung eine Unterstützung je Hektar, sofern diese Maßnahmen nicht bereits durch rechtliche Vorgaben verboten sind.

Möglichkeiten der FAKT-II-Förderung

FAKT-II-Maßnahme A2: Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)

An der Maßnahme A2 können Milcherzeuger teilnehmen, die in ihrem gesamten Betrieb weder Silage produzieren noch verfüttern. Förderfähig sind Grünland sowie Ackerfutterflächen, auf denen sich Heu erzeugen lässt. Eine Förderung ist ab einem Mindestviehbesatz von 0,3 RGV/ha Grünland und bis 1,7 RGV/ha Hauptfutterfläche möglich.

FAKT-II-Maßnahme B1.2: Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne Stickstoffdüngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Grünland

Auf den geförderten Flächen darf weder mineralischer noch organischer Stickstoffdünger ausgebracht werden – eine Ausnahme bilden die Ausscheidungen von Weidetieren. Zudem muss die Weide gepflegt werden, sofern keine jährliche Schnittnutzung erfolgt. Mindestens 0,3 RGV je ha Grünland sind Voraussetzung.

Des Weiteren gilt: Keine Meliorationsmaßnahmen, keine Beregnung und keine flächige Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Düngung und Pflanzenschutz müssen schlagbezogen auf allen Grünlandflächen des Betriebes aufgezeichnet werden. Eine umbruchlose Grünlanderneuerung ist nur über Nachsaat möglich. Beantragung und Förderung erfolgen wie bisher einzelflächenbezogen.

FAKT-II-Maßnahme B3.2: Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mindestens sechs Kennarten

Es müssen mindestens sechs Kennarten aus einem vorgegebenen Katalog vorkommen. Es darf keine Bodenbearbeitung stattfinden – erlaubt sind Pflegemaßnahmen wie Walzen oder Schleppen. Düngung und

Prämienhöhen der Öko-Regelungen

Öko-Regelung (ÖR)	Prämienhöhe
ÖR 1d	Für 1 % = 900 Euro/ha Darüber hinaus bis 2 % = 400 Euro/ha Darüber hinaus bis 6 % = 200 Euro/ha
ÖR 4	2023: 115 Euro/ha, ab 2024: 100 Euro/ha
ÖR 5	2023 bis 2024: 240 Euro/ha 2025: 225 Euro/ha 2026: 210 Euro/ha
ÖR 7	40 Euro/ha

Schnittzeitpunkte müssen schlagbezogen aufgezeichnet werden. Wer seine Fläche erneuern will, darf dies ausschließlich umbruchlos und über Nachsaat tun.

FAKT-II-Maßnahme B4 und B5: Extensive Nutzung von Biotopen sowie der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen

Bei der FAKT-II-Maßnahme B4 muss eine angepasste extensive Bewirtschaftung erfolgen. Förderfähig sind kartierte Biotopflächen nach Bundesnaturschutzgesetz/Naturschutzgesetz, die sich auf Grünland befinden oder an Grünland angrenzen. Das heißt, ausschließlich hinterlegte Kulissenflächen können gefördert werden. Gleiches gilt für die FAKT-II-Maßnahme B5. Hier geht es um die FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiese. Auch hier sind nur kartierte Flächen innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten förderfähig.

Kombinierte Förderung notwendig

FAKT-II-Maßnahme B6: Messerbalkenschnitt in Kombination mit allen FAKT-Grünlandflächen

Die FAKT-II-Maßnahme B6 kann nur auf Grünlandflächen gefördert werden, für die auch die Beantragung und die Förder Voraussetzung für eine weitere FAKT-II-Förderung vorliegt (A2, B1.2, B3.2, B4, B5, B7, D2). Die Flächen dürfen dann nur noch mit dem Messerbalken gemäht werden.

FAKT-II-Maßnahme B7: Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel

Bei dieser Maßnahme sind die Grünlandflächen förderfähig, auf denen kein anderweitiges Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutz- und Düngemitteln besteht beziehungsweise auf denen solche Mittel üblicherweise eingesetzt werden. Der flächige Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel auf den gesamten Grünlandflächen ist bei dieser Maßnahme verboten. Eine Einzelpflanzenbekämpfung ist zulässig, wenn die untere Landwirtschaftsbehörde dies genehmigt.

Ergänzend wird auch auf die neue FAKT-II-Maßnahme E10 hingewiesen: Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfurtherbau

Gefördert wird hier der mehrjährige – also mindestens zweijährige – Anbau auf demselben Schlag als Hauptkultur. Um die Nutzungsdauer zu verlängern, dürfen Leguminosen nachgesät werden. Der Aufwuchs der Fläche darf ausschließlich als Futter verwendet werden. Konkret heißt das: mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide. Wer das Futter an andere Betriebe abgibt, muss dies nachweisen.

Es sind keine Pflanzenschutzmittel ab der Einsaat sowie keine mineralische Stickstoffdüngung zulässig. In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten enthalten sein, zum Beispiel Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparssete oder andere. Dabei müssen die Leguminosen bezogen auf

das Gewicht mindestens 33 % ausmachen. Ein Umbruch ist erst ab dem 16. Januar des Folgejahres möglich.

Eine Übersichtstabelle mit den FAKT-II-Maßnahmen und den geplanten Fördersätzen wurde bereits in der BBZ-Ausgabe 25 auf Seite 35 abgedruckt.

Bagatellregelung bei Grünlandumwandlungen

Über die Regelungen der erweiterten Konditionalität, die in den GLÖZ-Standards festgelegt sind, hat das Landwirtschaftsministerium Baden-Württemberg bereits informiert – siehe auch BBZ-Ausgabe 18, Seite 22 und 23. Bei Grünland ist unter anderem GLÖZ 1 „Erhalt von Dauergrünland“ von Bedeutung. In der Regel wird eine Umwandlung nur genehmigt, wenn an anderer Stelle in derselben Region eine andere Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird.

Dies gilt nicht, wenn das Dauergrünland im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen der 2. Säule der GAP entstanden ist oder wenn das Dauergrünland erst ab dem 1. Januar 2015 neu entstanden ist. Die Umwandlung von insgesamt bis zu 500 m² Dauergrünland in einer Region je Begünstigtem und Jahr wird als Bagatelle bewertet und braucht keine Genehmigung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass andere Rechtsvorschriften wie das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) sowie die Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung (SchALVO) keine Bagatellgrenze vorsehen. red

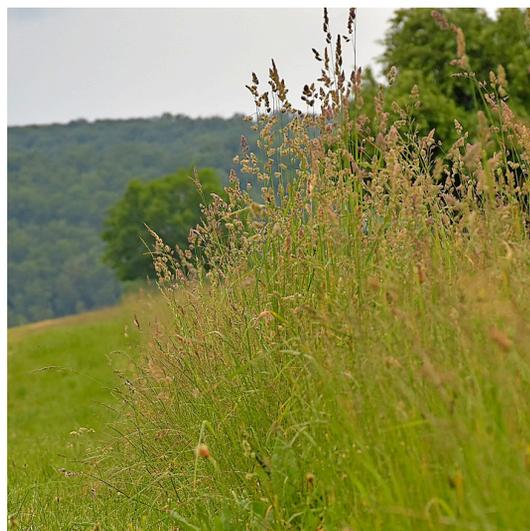


Bild: Maria Wehrle

Altgrasstreifen sind über die Öko-Regelung der 1. Säule förderfähig. Sie müssen mindestens 0,1 Hektar groß sein.

Zum Nachlesen

Damit Sie Dinge nachschauen können, stellen wir die Artikel zur GAP-Reform und ihrer Umsetzung für die neue Förderperiode ab 2023 auf unserer Webseite www.badische-bauern-zeitung.de unter dem Stichwort „GAP-Reform“ gesammelt zum Nachlesen digital zur Verfügung. Erschienen sind sie bisher in den BBZ-Ausgaben 13, 17, 18, 19, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34 und 35. Die Serie wird fortgesetzt. □

blhv
Versicherungs-Service GmbH

Neubau?
Umbau?
Hofübergabe?

Jetzt Gebäudeversicherung checken

KOSTENFREIE Wertermittlung

☎ 0761 - 271 33 824
@ info@blhv-vs.de